



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung) vom 20.01.2026**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, und aufgrund Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) und Kosten für Werkmaterialien erhoben.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) <sup>1</sup>Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung; dazu gehört auch der Besuch der Kurse. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren werden für die Monate Oktober bis Juli erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.
- (4) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (5) <sup>1</sup>Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittagsbetreuung spätestens am Vortag gemeldet werden. <sup>2</sup>Erfolgt keine Abbestellung, muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. <sup>2</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des täglichen Besuchs der Mittagsbetreuung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt 4,80 Euro pro Buchungsstunde. <sup>2</sup>Die Höhe der monatlichen Gebühr wird nach folgender Formel ermittelt:

Gebührensatz nach Satz 1 x Buchungsstunden pro Woche x 38 Wochen : 10 Monate.

(2) <sup>1</sup>Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 4,50 Euro pro Essen. <sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt am Ende jedes Monats rückwirkend anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen.

(3) Werkmaterialien werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist.

## **§ 5a Buchungszeitänderungen**

(1) Für Buchungszeitänderungen (Kündigungen und Umbuchungen im Sinne des § 7 der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen), die von den Erziehungsberechtigten während eines laufenden Schuljahres veranlasst werden, wird eine Gebühr von 25,00 Euro pro Buchungszeitänderung erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Absatz 1 entsteht mit der jeweiligen Buchungszeitänderung. <sup>2</sup>Die Gebühr wird zum Entstehungszeitpunkt fällig.

## **§ 6 Ermäßigung**

<sup>1</sup>Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). <sup>3</sup>Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt einzureichen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

## **§ 6a Erlass in Fällen höherer Gewalt**

<sup>1</sup>Sofern die Leistungen der Mittagsbetreuung wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund staatlicher Anordnungen oder einer allgemeinen Krisenlage, nicht erbracht oder in Anspruch genommen werden, kann die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für den betroffenen Zeitraum erlassen werden. <sup>2</sup>Sofern die Gebühr nach Satz 1 erlassen wird und sie vom Gebührenschuldner bereits entrichtet worden ist, ist sie dem Gebührenschuldner zurückzuerstatten.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. <sup>2</sup>Die Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung (Dauerauftrag) auf folgende Bankverbindung der Gemeinde bei Kreissparkasse Kelheim:

IBAN DE74 7505 1565 0000 3314 21  
BIC BYLADEM1KEH

<sup>3</sup>Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

<sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen vom 22.07.2025 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 20.01.2026

gez.

Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister



# Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung Lorenz Söckler	Rufnummer 0 87 52/ 86 87 - 11	Zimmer OG 02	Aktenzeichen 01	Datum 20.01.2026
-----------------------------------	----------------------------------	-----------------	--------------------	---------------------

## BEKANNTMACHUNG

### über den Neuerlass der folgenden Satzungen vom 20.01.2026:

- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 19.01.2026 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Kitagebührensatzung: am 01.09.2026; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Kitagebührensatzung vom 22.07.2025
- Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung: am 01.08.2026; gleichzeitiges Außerkrafttreten der Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung vom 22.07.2025

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.

Beginn: 20.01.2026

Ende: 04.02.2026

Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

.....